

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/24 96/02/0467

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.01.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §59 Abs1;

StVO 1960 §89a Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0138 E 1. April 1987 RS 4

Stammrechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung nach§ 89a Abs 7 StVO ist es nicht von Bedeutung, wenn zu Unrecht Abs 2 dieses Paragraphen statt Abs 3 als Grundlage für die Abschleppung des Fahrzeuges zitiert wurde.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020467.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at